

# RS Vwgh 2003/12/15 2003/03/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GütbefG 1995 §23 Abs1 Z6 idF 2002/I/032;

GütbefG 1995 §9 Abs3 idF 2001/I/106;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Wenn im erstinstanzlichen Bescheid nach Anführung der vom Beschwerdeführer zu vertretenden Gesellschaft von der "durchgeführten ökopunktepflichtigen Transitfahrt" die Rede war, ergab sich auch daraus, dass die vom Beschwerdeführer zu vertretende GmbH die verfahrensgegenständliche Transitfahrt "veranlasst" hat. Bei der mit dem angefochtenen Bescheid diesbezüglich vorgenommenen Änderung des erstinstanzlichen Spruches handelt es sich somit um keine Ausweichslung der Tat, sondern vielmehr um eine zulässige Präzisierung (siehe hg. Erkenntnis vom 16. Februar 1994, Zl. 93/13/0256).

## Schlagworte

Spruch der Berufungsbehörde Ergänzungen des Spruches der ersten Instanz Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003030244.X02

## Im RIS seit

30.01.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>